

Gemeinderat

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Wolhusen

Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Wohnungsgrösse	Maximale Wohnkosten Nettomietzins	Nebenkosten- Obergrenzen
1 Person	1 Zimmer	700.00	140.00
Junge Erwachsene*		550.00	110.00
2 Personen	2 – 2 ½ Zimmer	850.00	170.00
Alleinerziehende mit 1 – 2 Kindern	3 Zimmer	1'000.00	200.00
3 Personen	3 Zimmer	1'000.00	200.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	1'150.00	230.00
5 Personen	4 ½ Zimmer	1'250.00	250.00
6 Personen	5 Zimmer	1'300.00	260.00
7 Personen / 2 Familien	5 – 6 Zimmer	1'500.00	300.00

*Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr: Ansatz 1 Person in einer 2 Personen Wohngemeinschaft (aufgerundet).

- 1 Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. September 2009 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- 2 Die maximalen Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- 3 Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen zu beurteilen.
- 4 Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind diese Kosten aufgrund der Heiz-/Nebenkostenabrechnung zusätzlich auszurichten. Die Nebenkosten betragen in der Regel zwischen 15 und 20% der Nettomiete.
- 5 Übersteigen die Wohnkosten diese Richtlinien, so wird die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf den nächst möglichen Kündigungstermin auf die entsprechende Obergrenze reduziert.
- 6 Ziehen Sozialhilfe Beziehende wissentlich in eine Wohnung, deren Mietkosten diese Richtlinien überschreiten, so wird bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Maximale Nettomiete an gerechnet.
- 7 Sozialhilfebezüger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

Wolhusen, 17. Juli 2009

Brigitte Imbach
Gemeindepräsidentin

Doris Vonarburg
Gemeindeschreiber-Substitutin

Berechnungsbeispiel bei Wohngemeinschaften!:

Ein Sozialhilfebezüger zieht in eine Wohngemeinschaft mit zwei Mitbewohnern, die keine Sozialhilfe beziehen. Somit wird ein 3-Personenhaushalt gerechnet und der Mietzinsanteil des Sozialhilfebügers beträgt Fr. 334.00 exkl. Nebenkosten (NK ca. Fr. 67.00/Mt.).

1) Wohngemeinschaften bezeichnet das Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen in einer Wohnung. Allgemeine Räume wie Bad, Küche, evtl. Wohnzimmer werden dabei gemeinsam genutzt.